

RS Vwgh 1992/12/2 92/10/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs3;

Rechtssatz

Die Wirksamkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses und dauert bis zur Erledigung der Beschwerde bzw bis zu einer früheren Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Hinweis Puck, Die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, ZfV 5/1982, S 471).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100109.X04

Im RIS seit

02.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at